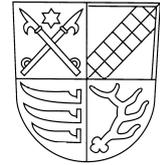


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



17. Jahrgang

Beeskow, den 29. Januar 2010

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seite 2* **1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 3-36* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)**
- 1.) *Seite 3* Jahresabschluss 2008
- 2.) *Seiten 3-17* Abwasserbeseitigungssatzung
- 3.) *Seiten 17-21* Abwasserbeitragssatzung
- 4.) *Seiten 22-28* Abwassergebührensatzung
- 5.) *Seiten 28-36* Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 09.12.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, den 14.01.2010

Zalenga
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 25.06.2009

Aufgrund der

- § 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) und des
- § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 10 Abs. 11 der Verbandssatzung

§ 10 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (11) Der Vorstand entscheidet über
- a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Vorstandes nach § 11 Abs. 6 unterliegen und **die Bestandteil**

des bestätigten und von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes sind unabhängig von Wertgrenzen. Der Vorstand entscheidet auch über alle sonstigen Auftragsvergaben, sonstigen Verträgen und Verpflichtungen, die die Summe von 250.000 € netto nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden sonstigen Rechtsgeschäften ist die Verbandsversammlung zuständig.

- b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Vorstand übertragen werden.
- c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.

Artikel II

Änderung des § 11 Abs. 6 der Verbandssatzung

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis **50.000,00 € netto**.

Artikel III

Änderung des § 17 Abs. 5 der Verbandssatzung

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus **den Festsetzungen**, dem Erfolgsplan und dem **Finanzplan**, für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 10.12.2009

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

Siegel

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)**

1.) Jahresabschluss 2008

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 11.01.2010 den Jahresabschluss 2008 WAZ Lebus bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2008 erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 liegt in der Zeit vom 08.02.2010 bis zum 21.02.2010 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 12.01.2010

DS

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

2.) Abwasserbeseitigungssatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 11.01.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen
- § 4 Indirekteinleiter
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 8 Anschlusszwang
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Entwässerungsgenehmigung
- § 13 Erweiterter Entwässerungsantrag
- § 14 Einleitbedingungen
- § 15 Anschlusskanal
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Sondervereinbarungen
- § 18 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 21 Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen
- § 22 Anzeigepflichten
- § 23 Altanlagen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten

Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

§ 1 Allgemeines

1. Der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend nur Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers zwei jeweils rechtlich selbständige öffentli-

che Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage). Diese selbständigen öffentlichen Anlagen (Einrichtungen) zur Abwasserbeseitigung sind:

a) die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes mit dem Stand 31.12.2009 mit Ausnahme des Verbandsgebietes des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus nach lit. b), bestehend aus den Teilen:

- aa) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
- ab) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen;

weiterhin zählen dazu:

- ac) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
- ad) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.

Diese selbständige Abwasserentsorgungsanlage wird nachfolgend nur Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde genannt.

b) die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage) für das am 01.01.2010 in den Zweckverband eingegliederte Verbandsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. das Gebiet der Verbandsmitglieder Stadt Lebus, Gemeinde Zeschdorf und den OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe, bestehend aus den Teilen:

- aa) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
- ab) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.

Diese selbständige Abwasserentsorgungsanlage wird nachfolgend nur Abwasserentsorgungsanlage Lebus genannt.

2. Die Abwasserbeseitigung für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vor-

kehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage). Die Abwasserbeseitigung für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).

3. Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
5. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden nicht separierten Schlamms und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser.

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 14.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftli-

cher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Zweckverbandes gestellt.

3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage sind.
5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht, der den ersten Grundstücksanschluss darstellt, definiert.
6. Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt, oder das Leitungsnetz (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser, soweit es sich um die Abwasserentsorgungsanlage Lebus handelt;
 - b) Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen, die zum ersten Grundstücksanschluss gehören;
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen An-

lagen, denen sich der Zweckverband bedient;

- d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - e) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendige Elektroinstallation für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
7. Zur dezentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie Eigentum des Zweckverbandes sind.
 8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

§ 3

Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle des ersten Grundstücksanschlusses. Dementsprechende Einleitstellen sind:

- a) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen der Anschlusspunkt, an dem die Niederschlagsentwässerungsleitung der Grundstücksentwässerungsanlage in den öffentlichen Abwasserkanal eingebunden ist;
- b) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Nicht zur öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage zählen weitere Grundstücksanschlüsse, die neben dem ersten vorhanden sind oder hergestellt wurden.

§ 4

Indirekteinleiter

1. Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung – IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen.

Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Zweckverband kann die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 8

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder

industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit
 - a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
 - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage ist vorrangig zu erfüllen.

4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.

§ 9

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt

werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Abwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland gebührenpflichtig.
2. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 12

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt

„Antrag auf Herstellung eines Anschlusskanals“ des Zweckverbandes).

3. Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 14 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Zweckverband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 13

Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Zweckverband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach

Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baubestand.

§ 14

Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach § 14 und auf die Bedingungen nach § 7 dieser Satzung.
4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser-

ser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

5. In die Abwasserentsorgungsanlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
- b) das in der Abwasserentsorgungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- c) die Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
- e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
- f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
- g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- h) die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;
- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des

durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793) – insbesondere § 46 Absatz 3 – entspricht.
- 7. Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) bzw. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
- 8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Zweckverband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall —nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs— zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der Zweckverband auf der Grundlage seiner Gebührensatzung Zuschläge.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die Abwasserentsorgungsanlage

eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

13. Der Zweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
- a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen des Absatzes 5 verletzt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 7 nicht einhält.

§ 15 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband.
2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen ersten Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung und Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
3. Der Zweckverband lässt den ersten Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des ersten Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
5. Der Zweckverband hat den ersten Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den ersten Schmutzwasseranschlusskanal im Hinblick auf sein Grundstück nicht ohne vorherige schriftliche

Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder ändern lassen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom

Zweckverband eine unter Beachtung der Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. § 12 und § 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 18

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
 - b) Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 nicht entsprechen;
 - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern;

- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
 4. Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Zweckverband.
 5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.
 6. Bereits bestehende und noch nicht nach § 16 Absatz 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 16 Absatz 3 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
 7. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind noch nicht nach § 16 Absatz 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Absatz 6

Satz 4 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.

8. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Absatz 6 und Absatz 7 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des § 1 Absatz 4 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage, die Druckleitung und die elektrische Versorgungsleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung oder auf Grund technischer Anforderungen kann der Zweckverband den Anschluss von 2 oder mehr Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Pumpenanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke die Mitbenutzung der Pumpenanlage und die Durchleitung zu den an diese Anlage angeschlossenen Grundstücken zu dulden. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
5. Die Absätze 1-3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 21

Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen

Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an der Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage, so hat der Verursacher den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Zweckverband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 23

Altanlagen

1. Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24

Haftung

1. Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
2. Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die

Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 25

Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 4 Absatz 2, § 11 Absatz 1, § 18 oder § 22 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 8 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 oder Absatz 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig

an die Abwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;

- b) § 8 Absatz 3 oder Absatz 4 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- c) § 9 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Abwasserentsorgungsanlage zuführt;
- d) § 10 Absatz 2 oder § 12 Absatz 5 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
- e) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- f) § 12 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Zweckverband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- g) § 12 Absatz 2 oder § 13 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- h) § 12 Absatz 6 eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht duldet;
- i) § 14 Abwasser anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet; Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser oder unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal einleitet oder Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- j) § 14 Absatz 8 ohne Stichprobe einleitet;
- k) § 14 Absatz 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- l) § 14 Absatz 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht ergreift;
- m) § 15 Absatz 6 den Anschlusskanal ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
- n) § 16 Absatz 4 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

- o) § 16 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
- p) § 16 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht nach den geltenden Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß betreibt;
- q) § 16 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der vom Zweckverband gesetzten Fristen ändert;
- r) § 18 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband gesetzten (§ 18 Absatz 8) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem Zweckverband nicht auf Verlangen vorlegt;
- s) § 18 Absatz 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält;
- t) § 18 Absatz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück, zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage oder zu allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt;
- u) § 20 Absatz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut oder entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2 die Durchleitung oder den Anschluss nicht duldet;
- v) § 21 Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasserentsorgungsanlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
4. Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 27

Beiträge und Gebühren

1. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 28

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

1. Für das Einleiten von Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitbefugnis weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Norm
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
pH- Wert	6,0 bis 9,5	DIN 38 404 C5
Absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
Abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf CSB homog.	1500 mg/l	DIN 38 409 H41
Ammonium – N	95 mg/l	DIN 38 406 E5 od. DIN EN ISO 11732 (E 23)
Stickstoff gesamt	100 mg/l	DIN 38 409 H 27
Phosphor gesamt	15 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22) DIN EN 1189 (D 11)
Chlorid	400 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D 20)
Sulfat	300 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D20)
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen (Kontrolle mit Hydridsystem)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D 18) od. VdI 2268 Bl. 4
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Cadmium	0,1 mg/l	DIN EN ISO 5961 (E 19)
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN EN 1233 (E 10)
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Norm
Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008 mg/l	DIN EN 1483 (E 12)
Zink	0,1 mg/l	DIN 38 406 E8 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
AOX	0,5 mg/l	DIN EN 1485 (H 14)
LHKW Summe	0,25 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F 4)
Phenolindex ohne dest.	1,0 mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25 mg/l	DIN 38 409 H17

Kohlenwasserstoffe (Mineral- öle u.a.) MKW	10	mg/l	DIN 38 409 H18 od. E DIN 38 409 – H53
Tenside	10	mg/l	DIN 38 409 H23
Leitfähigkeit	5,0	mS/cm	DIN EN 27 888 (C 8)
Cyanid leicht freisetzbar	0,5	mg/l	DIN 38 405 D 13 – 2

2. Werden von der oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

3. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.01.10 ausgefertigten Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

3.) Abwasserbeitragsatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004

(GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 11.01.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis :

§ 1	Abwasserentsorgungsanlage
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Herstellungsbeitrag
§ 4	Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragsmaßstab
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Beitragspflichtige
§ 9	Kostenerstattung
§ 10	Vorausleistung
§ 11	Festsetzung und Fälligkeit
§ 12	Ablösung
§ 13	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 14	Anzeigepflicht
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Abwasserentsorgungsanlage

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils aktuellen Fassung, Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung für sein Verbandsgebiet als zwei jeweils selbständige öffentliche Anlagen, die Abwasserentsorgungsanlage

Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung und die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung. Die beiden selbständigen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen Fürstenwalde und Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung umfassen jeweils eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgungsanlage) für das jeweilige Gebiet nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung. Die beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung bilden jeweils für sich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82).

§ 3

Herstellungsbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der jeweiligen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 4

Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen

oder

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Herstellungsbeitragsatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung 2,33 Euro je m² der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Der Herstellungsbeitragsatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung 2,09 Euro je m² der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwi-

- schen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
- bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
- cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend z.B. für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- | | |
|--|-----|
| für das erste Vollgeschoss | 1,0 |
| für jedes weitere Vollgeschoss weitere | 0,6 |
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- c) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig sind.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als

Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung oder Erlass erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht des Beitragspflichtigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung weiterer, über den ersten hinausgehender Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Kostenerstattungen gemäß § 10 BbgKAG. Kostenerstattungen für den Aufwand der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten von deren Unterhaltung werden im Bedarfsfall auf einer jeweils gesonderten satzungsrechtlichen Grundlage erhoben.
- (2) Die Kostenerstattung für die Herstellung der weiteren über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Die in den öffentlichen Straßen verlaufenden Abwassersammelleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist der in § 8 der Satzung (Beitragspflichtige) genannte Personenkreis.
- (5) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 10.

§ 12

Ablösung

Die Ablösung des Herstellungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Mit

Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen oder Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Der Zweckverband und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu dem veranlagten oder zu veranlagenden Grundstück zu gestatten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Beitragspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Zweckverband gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder der Kostenerstattung beeinflussen können, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 13 oder § 14 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 13 Satz 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht

vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,

- b) § 13 Satz 3 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - c) § 13 Satz 4 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht den ungehinderten Zutritt zu dem veranlagten oder zu veranlagenden Grundstück gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
 - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Dienstsiege

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.01.10 ausgefertigten Beitragssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

Dienstsiege

4.) Abwassergebührensatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

**Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 11.01.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze
§ 2	Kanalbenutzungsgebühr
§ 3	Niederschlagswassergebühr
§ 4	Gebührenzuschläge
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Zahlungsverzug
§ 12	Inkrafttreten

Anlage: Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

**§1
Grundsätze**

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als zwei jeweils einheitliche zentrale öffentliche Einrichtungen (Abwasserentsorgungsanlagen) für den Bereich der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung und für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Trennkanalisation betreffen.
3. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 2
Kanalbenutzungsgebühr**

- 1.) Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch den Zweckverband für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung in Form

von Leistungsgebühren erhoben, für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung in Form von Leistungs- und Grundgebühren.

- 2.) Die Grundgebühr für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung wird dabei zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung dieser Abwasserentsorgungsanlage entstehenden Kosten einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss an die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler erhoben und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasseranschluss),

bei einer Zählernennleistung Q_n	Grundgebühr in EUR/Tag
bis 2,5 (entsprechend MID Q_3 4)	0,24
bis 6,0 (entsprechend MID Q_3 10)	0,63
bis 10,0 (entsprechend MID Q_3 16)	1,06
über 10,0 (entsprechend MID Q_3 16)	4,23

Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird der Bestimmung der Höhe der jeweiligen Grundgebühr eine Zählernennleistung von Q_n 2,5 zugrunde gelegt.

- 3.) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
- 4.) Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
- 5.) Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.
- 6.) Die Wassermenge nach Absatz 4.b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen

lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbar Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- 7.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- 8.) Die Leistungsgebühr beträgt
- für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,80 € pro m³.
 - für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 5,35 € pro m³.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
- Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur

Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.

Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mit einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.
4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,01 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,03 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.
5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 4

Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 8 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes

um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Grundgebühr für an die Abwasserentsorgungsanlage Lebus anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Als dieser Zeitpunkt gilt der Tag der Veröffentlichung der Fertigstellung im amtlichen Verkündungsblatt des Zweckverbandes.
4. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
5. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der dauerhaften Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband diesen schätzen.

4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9**Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband sowohl von dem bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Zweckverband anfallen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 3 Abs. 3, § 8 oder § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 - b) § 8 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet,
 - c) § 8 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dem Zweckverband und seinen Beauftragten nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde,

übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe deren Erhebung erfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Dienstsiege

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Einleitung von Niederschlagswasser

Objekt:

Ort

Straße

Hausnummer

Art der Oberfläche	Fläche in m ²		Niederschlags- menge (in m ³ /m ² und Jahr)		Abfluß-beiwert		Einleitungsmenge in m ³		Regenwasserkanal	Mischkanal
Dachflächen	Steildach		x 0,561	x	0,95	=				
	Flachdach		x 0,561	x	0,85	=				
Straßen und Wege	Asphaltdecken		x 0,561	x	0,90	=				
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß		x 0,561	x	0,80	=				
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten		x 0,561	x	0,60	=				
	Schotterdeckschichten		x 0,561	x	0,40	=				
	Sand- und Kieswege		x 0,561	x	0,20	=				
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen u.dgl.			x 0,561	x	0,15	=				
Park-, Garten- und Rasenflächen			x 0,561	x	0,10	=				
Summe		Einleitungsmenge = Fläche x Niederschlagsmenge x Abflußbeiwert								

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.01.10 ausgefertigten Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

----- Dienstsiegel
Reim
Verbandsvorsteher

5.) Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), den §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S.50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008

(GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 11.01.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenzuschläge
- § 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 Haftung
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im Folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem

Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG.

- (2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung für die jeweils rechtlich selbständigen Abwasserentsorgungsanlagen Fürstenwalde und Lebus i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (5) Der Zweckverband kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer – Abgabenschuldner

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (3) Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.
- (4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkal-schlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).

Nicht separierter Schlamm (Klärschlamm) wird in folgendem auch Fäkal-schlamm genannt.

- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis

14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts ist die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.
- (3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 7

Sonderevereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach § 2 Abs. 3 haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
- (3) Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes erfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10**Prüfungsrecht**

- (1) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Zutritts- und Auskunftsrecht gilt auch für den Fall, in dem das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.
- (2) Der Zweckverband oder sein Beauftragter kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.
- (4) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Absatz 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach § 9 Absatz 4 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind noch nicht nach § 9 Absatz 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die

Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Absatz 4 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.

- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Absatz 4 und Absatz 5 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12

Entsorgung des Schmutzwassers

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung bekannt gegeben. Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten nach Abs. 1 Satz 3 in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer

zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 2 und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 5 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Zweckverband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Erfolgt die Ankündigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 13

Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Bei anderem Schmutzwasser als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung genannten kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden

Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen.

- (2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostensatzbescheid, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.
- (3) Die Wassermenge nach den Ziffern 2 und 3 des Absatz 1 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten Wasserzähler, den der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (4) Die so errechnete Abwassermenge wird auf Antrag um die Menge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt wurde.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen nach Absatz 4 sind innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Mengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Der Zweckverband schätzt die dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Absatz 1 Nr. 3 anfallende Niederschlagswasser, wenn
 1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen immer dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 3 angefallene Menge Niederschlagswasser übersteigt.
- (7) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gebühr von 4,97 €/m³.
- (8) Übersteigt die von einem Grundstück tatsächlich abgefahrene und aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene Schmutzwassermenge die dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gem. Abs. 1 Nr. 3 angefallene Menge Niederschlagswasser, gilt abweichend von Abs. 1 die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als Maßstab für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.
- (9) Wird Drainagewasser, Grund- oder Qualmwasser und sonstiges, vergleichbares Wasser, das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 8 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben

§ 16

Gebühreuzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zum Gebührensatz nach § 15 Abs. 7 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Mengengebühr nach § 15 Abs. 7 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % der Gebühr
um mehr als	100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 17

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbraucht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Klärschlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gesamtgebühr von 14,52 € pro m³.
- (3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Klärschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

§ 18

Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.

- (3) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband die voraussichtliche Jahresgebühr schätzen.

- (4) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige-, Auskunft- oder Mitteilungspflichten aus § 9 Abs. 3 oder Abs. 5, § 10, § 12 oder § 20 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
2. § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube zuführt und dem Zweckverband überlässt,
3. § 5 Abs. 3 Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
4. § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
6. § 9 Abs. 5 die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
7. § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt,
8. § 10 Abs. 1 nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
9. § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom Zweckverband gesetzten (§ 10 Abs. 6) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem Zweckverband nicht auf Verlangen vorlegt,
10. § 12 Abs. 1 die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube nicht ausschließlich durch das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen durchführen lässt,
11. § 12 Abs. 1 seine abflusslose Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich durch den

Zweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen entsorgen lässt,

12. § 12 Abs. 1 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom Zweckverband dafür zugelassen zu sein,
 13. § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 14. § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt.
 15. § 15 Abs. 8 Mehrmengen durch den Zweckverband entsorgen lässt, ohne dem Zweckverband zuvor das Sammeln von Wassermengen über die bezogenen Mengen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 hinaus anzuzeigen, oder dem Zweckverband die Herkunft der Mehrmengen i.S.d. § 15 Abs. 8 nicht nachweisen kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

Dienstsiege

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.01.10 ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 11.01.10

Ort, Datum

Dienstsiegel

Reim

Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt